

Bekanntmachung

Vollzug der Hundesteuersatzung

1. Allgemeinverfügung nach Art. 35 Abs. 2 BayVwVfG

Steuerschuldner, die keinen Hundesteuerbescheid 2024 erhalten, haben im Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten. Für sie treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid 2024 zugegangen wäre.

Die Hundesteuer für die Gemeinde Neusorg in Höhe von 25,- € ist am 15.03.2024 fällig.

2. Anmeldepflicht

Die Verwaltungsgemeinschaft Neusorg weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass nach § 11 Abs. 1 der Hundesteuersatzung jeder Hundehalter verpflichtet ist, einen Hund, der über 4 Monate alt ist, unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Neusorg oder bei der Gemeinde des Wohnsitzes anzuzeigen. Ebenso ist der Hundehalter verpflichtet, den Hund unverzüglich abzumelden, wenn er veräußert oder abgeschafft wird.

Zuwerhandlungen gegen die Hundesteuersatzung können nach Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i. V. mit Art. 14 KAG mit einer Geldbuße belegt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Neusorg weist deshalb alle Hundehalter noch einmal dringend darauf hin, Ihre Hunde unbedingt anzumelden, um Schwierigkeiten und evtl. Bußgeldverfahren vermeiden zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen bei **Verwaltungsgemeinschaft Neusorg (Gemeinde Neusorg), Hauptstraße 1, 95700 Neusorg**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg**, zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Gemeinde Neusorg (<http://www.neusorg.de/seite/296517/rechtsbehelfe.html>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- 2 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt): Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig
- 3 Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Neusorg, den 02. Januar 2024

Verwaltungsgemeinschaft Neusorg

Ausgehängt am _____ 2024
Abgenommen am _____ 2024

i.A. Lucia Söllner